

meidung von Mißverständnissen erforderlich, daß die Absichten der Vertragsmächte in klarer und unzweideutiger Weise zum Ausdruck gebracht werden. Dies könnte am besten dadurch erfolgen, daß im Artikel 4 vorgeschrieben wird,

daß die Gewährung des Schutzes von dem Wert und der Bestimmung des Wertes unabhängig ist.

Bei solchen kunstgewerblichen Erzeugnissen, die einen geringen künstlerischen Wert aufweisen, wird von den Industriellen vielfach noch von dem Musterschutz Gebrauch gemacht werden, um sich wenigstens einen kurzfristigen Schutz zu sichern und zu vermeiden, daß eine Rechtsverfolgung auf Grund des Kunsturheberrechts wegen des Mangels des Vorhandenseins eines geeigneten Objekts sich als fruchtlos herausstelle. Es würde nun bedenklich sein, den Kunstschutz deswegen für solche Werke abzulehnen, die der Urheber oder seine Rechtsnachfolger als Muster haben anmelden lassen. Aus diesen Erwägungen hat der Berliner Kongreß im vorigen Jahr folgenden Beschluß gefaßt:

»Ein Werk der bildenden Künste soll nicht deswegen in einem Lande den Anspruch auf Schutz der Gesetze über künstlerisches Urheberrecht verlieren, weil es im Ursprungslande nur unter der Voraussetzung einer Musterhinterlegung Schutz gefunden hat. Es wäre zweckmäßig, diesen Grundsatz auch in die Berner Konvention aufzunehmen.«

2. Die deutschen Künstler haben zum Teil schwer dadurch zu leiden, daß Reproduktionen von Werken ausländischer Künstler als frei angesehen und infolgedessen namentlich in illustrierten Blättern, Wigblättern usw. honorarfrei wiedergegeben werden. Dieser Umstand ist nicht darauf zurückzuführen, daß die betreffenden ausländischen Künstler die Nachbildung ihrer Werke freigeben, sondern daß auf Grund der französischen Rechtsprechung angenommen wird, daß die Veräußerung des künstlerischen Originals auch eine Entäußerung des Urheberrechts am Werk in sich schließt. Da die französischen Verleger an dem Klischeehandel selbst interessiert sind, können die französischen Künstler diesem Mißbrauch nicht entgegentreten. Schon seit Jahren wird daher von Seiten der französischen Künstlerschaft, sowie der Association littéraire et artistique internationale angestrebt, in die französische Gesetzgebung eine Bestimmung einzuführen, wonach die Veräußerung des Originals nicht zugleich die Übertragung des Urheberrechts in sich schließt, also eine Bestimmung, die schon in § 7 des geltenden Kunstschutzes ausdrücklich Anerkennung gefunden hat.

Es würde jedenfalls den durch die Konkurrenz ungeschützter oder bei der Indifferenz der französischen Verleger mangelhaft geschützter französischer Werke schwer geschädigten deutschen Künstlern ein großer Vorteil dadurch erwachsen, daß in der Berner Konvention der Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen würde, daß die Entäußerung des Originals nicht die Übertragung des Urheberrechts in sich schließt. Es darf daher angenommen werden, daß ein von deutscher Seite ausgehender Vorschlag auch bei den französischen Interessenten eine freudige Zustimmung finden wird.

III. Photographen.

1. Der Entwurf eines neuen Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, hat den langjährigen Wünschen der deutschen Photographen Rechnung getragen und, abgesehen von der abweichenden Fristbemessung, das Urheberrecht an Photographien in gleicher Weise wie das Kunsturheberrecht zu regeln in Aussicht genommen. Die jetzige Fassung der Berner Konvention läßt eine Unklarheit über den Rechtsschutz der Photographie bestehen. Es wäre daher wünschenswert, daß die Photographie ausdrücklich in Artikel 4 unter die von der Konvention geschützten Gegenstände des

Urheberrechts aufgenommen würde. Ein Bedenken hiergegen dürfte seitens der Unionsmächte um so weniger erhoben werden, als in Belgien, Frankreich, Luxemburg, Monaco, Spanien und Tunis die Werke der Photographie den Werken der bildenden Künste ausdrücklich gleichgestellt werden und sie auch in keinem der übrigen Unionsländer vom Urheberschutz ausgeschlossen sind.

2. Die Bestimmung des zweiten Absatzes in 1 B des Schlußprotokolls der Berner Konvention, wonach die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerks in allen Verbandsländern den gesetzlichen Schutz so lange genießt, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerks dauert, ist veraltet und unzweckmäßig. Es ist nicht abzusehen, warum eine Photographie nach einem geschützten Kunstwerk schlechter gestellt werden soll als z. B. eine Reproduktion des gleichen Werks durch Holzschnitt oder Lithographie. Ferner scheint es unbegründet, den Schutz nur den mit Genehmigung des Berechtigten angefertigten Photographien zuteil werden zu lassen, ein Grundsatz, den auch die neue Reichsgesetzgebung mit Recht fallen gelassen hat.

Es ist daher zu empfehlen, Absatz 2 in 1 B² des Schlußprotokolls der Berner Konvention zu streichen.

IV. Komponisten und Musikverleger.

1. Der internationale Schutz des Ausführungsrechts der Berner Konvention ist infolge der Vorschrift des Ausführungsvorbehalts durchaus unwirksam, da erfahrungsgemäß die Verleger es vielfach nicht mit ihren Verlagsinteressen für vereinbar halten, den Ausführungsvorbehalt auf allen gedruckten Noten anzubringen, und die in erster Linie beteiligten Komponisten kein Zwangsmittel haben, diese gesetzliche Voraussetzung zu erfüllen. Auf Grund dieser Erwägungen ist schon in dem Reichsgesetz vom 19. Juni 1901 der Ausführungsvorbehalt fallen gelassen worden. Es dürfte daher der Tendenz unserer Gesetzgebung sowie sie den motivierenden Bedürfnissen und Wünschen der deutschen Tonsetzer, sowie des deutschen Musikhandels entsprechen, daß die gleiche Erweiterung des Ausführungsrechts auch in die Berner Konvention selbst aufgenommen werde. Denn die Beseitigung des Ausführungsvorbehalts durch die Reichsgesetzgebung ist für die deutschen Berechtigten wertlos, wenn zur Sicherung des internationalen Schutzes das gleiche lästige und vielfach auch schädliche Erfordernis eines Ausführungsvorbehalts noch bestehen bleibt.

Es ist daher dringend zu wünschen, daß in Artikel 9 der Berner Konvention in Absatz 3 das Erfordernis eines Ausführungsvorbehalts beseitigt werde.

2. Die Bestimmung der Ziffer 3 des Schlußprotokolls der Berner Konvention, die die Fabrikation und den Verkauf von Instrumenten, die zur mechanischen Wiedergabe geschützter Werke der Tonkunst dienen, freigibt, stammt aus einer Zeit, in der die Technik und Industrie der mechanischen Musikinstrumente noch durchaus unvollkommen war, und in der die Verwertung von Tonwerken durch mechanische Musikinstrumente für den Komponisten und Musikverleger noch keine Rolle spielte. Heute haben sich diese Verhältnisse vollkommen verändert. Es werden heute Instrumente gebaut, wie das Pianola und das Aeolin, die es ermöglichen, ein Werk der Tonkunst durch ein mechanisches Instrument in der Vollendung des künstlerischen Vortrags wiederzugeben. Ferner ist es möglich geworden, durch die auswechselbaren Bestandteile auf einem Instrumente Tausende von verschiedenen Werken zu spielen, wobei namentlich auch auf die außerordentliche Entwicklung des Phonographen hinzuweisen ist. Es werden auf diese Weise massenhafteervielfältigungen von Tonwerken hergestellt, deren Zahl über